



14 Nr. 1 Haftung der Ehegatten

1. Grundsatz Solidarhaftung

Per 1. Januar 2007 wurde bei den Haftungsbestimmungen in § 14 StG eine Angleichung an die direkte Bundessteuer (Art. 13 DBG) sowie an die Steuergesetze anderer Kantone vorgenommen. Dies erfolgte aus Gründen der horizontalen (mit anderen Kantonen) und vertikalen (mit dem Bund) Steuerharmonisierung. Es gibt deshalb bei Ehepaaren eine **Solidarhaftung** für die gesamte Steuerschuld, es sei denn, der eine Ehegatte ist zahlungsunfähig oder die Ehe wurde zwischenzeitlich getrennt oder geschieden.

Wenn also keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die Ehe ungetrennt ist, so kann jeder Ehegatte für die gesamte Steuerschuld belangt und betrieben werden (Solidarhaftung). Wenn jedoch offensichtlich eine Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten besteht oder die Ehe getrennt oder geschieden wurde, so haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Bei einem Inkasso von noch offenen Steuerforderungen ist deshalb eine Haftungsteilung entweder auf Begehren eines Ehegatten oder auch von Amtes wegen vorzunehmen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere, wenn ein Inkasso beim einen Ehegatten erfolglos erscheint. Eine Haftungsteilung setzt selbstverständlich immer eine definitive gemeinsame Veranlagung voraus.

Da es sich in der ab 1. Januar 2007 gültigen Bestimmung von § 14 StG um eine reine Haftungsfrage handelt, ist diese unabhängig vom Steuerjahr auf alle noch offenen Forderungen anwendbar. Die damalige Kurzmitteilung Nr. 185 ist aufgrund dieser Aktualisierung nicht mehr gültig.

Ferner besteht eine Solidarhaftung für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt (§ 14 Abs. 1 StG und Art. 13 Abs. 2 DBG; KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziff. 6.2.5).

2. Wegfall der solidarischen Haftung

Eine anteilige Haftung besteht dagegen in folgenden Fällen:

- Jeder Ehegatte haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden **zahlungsunfähig** ist.
- Rechtliche oder tatsächliche Trennung der Ehe.
- Tod eines Ehegatten.

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Jeder Ehegatte haftet dann nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Eine Zahlungsunfähigkeit darf jedoch nicht leichthin angenommen werden. Eine Zahlungsunfähigkeit liegt beispielsweise beim Vorhandensein von Verlustscheinen oder eines Privatkonkurses des einen Ehegatten vor. Es muss sich deshalb dabei um eine dauerhafte und umfassende Überschuldung handeln. Bloss momentane Zahlungsschwierigkeiten reichen nicht aus.

2.2 Rechtlich oder tatsächlich getrennte Ehe

Für die noch offenen gemeinsamen Steuern entfällt in diesen Fällen die solidarische Haftung, und es tritt stattdessen eine anteilige Haftung nach Massgabe der Zuordnung der Steuerfaktoren an jeden Ehegatten ein. Allerdings bleibt die solidarische Haftung für das Kindereinkommen bestehen. Bei Scheidung oder Trennung der Ehe erfolgt diese Änderung unmittelbar für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden). Zahlungen, die ein Ehegatte nach diesem Ereignis vornimmt, werden deshalb an dessen anteilige Haftung angerechnet. Zahlungen, welche die Ehegatten leisten, solange Solidarhaftung besteht, werden der gesamten gemeinsamen Steuerschuld angerechnet.

2.3 Tod eines Ehegatten

Auch beim Tod eines Ehegatten entfällt die Solidarhaftung des überlebenden Ehegatten. Gemäss Ziffer 6.2.3 des Kreisschreibens ESTV Nr. 30/2010 entfällt auch bei der direkten Bundessteuer die Solidarhaftung für alle beim Tod noch offenen Schulden. An Stelle des verstorbenen Ehegatten treten dessen Erben als Mithaftende ein, darunter also auch der überlebende Ehegatte. Allerdings ist ihre Haftung auf die Höhe ihrer Erbteile begrenzt (§§ 12 und 14 Abs. 1 lit. b StG; Art. 12 DBG). Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem



Erbteil und dem Betrag, den er aus Güterrecht über den gesetzlichen Anteil hinaus erhält (§ 14 Abs. 3 StG; Art. 12 Abs. 2 DBG; Abs. 3 für eingetragene Partnerschaften)

3. Haftungsteilung

Bei Eintritt der anteiligen Haftung jedes Ehegatten für die gemeinsame Steuerschuld werden die anteiligen Haftungsbeträge mittels sogenannter Haftungsteilung festgelegt. Die Haftungsteilung ist eine auf einer rechtskräftigen Veranlagung basierende Verfügung. Sie enthält die Zuteilung der (rechtskräftig festgesetzten) Steuerfaktoren (Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, übriges Einkommen, Renten, Abzüge, Vermögenswerte usw.) an jeden Ehegatten und die daraus errechnete Quote an der gesamten gemeinsamen Einkommens- und Vermögenssteuer.

Die Haftungsteilung bezieht sich nur auf die noch bestehende Reststeuerschuld der betreffenden Steuerperiode.

Die Haftungsteilung wird sowohl auf Begehren eines Ehegatten als auch von Amtes wegen vorgenommen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere, wenn ein Inkasso beim einen Ehegatten erfolglos erscheint. Eine Haftungsteilung setzt immer eine definitive gemeinsame Veranlagung voraus.

4. Steuerstrafen

Gemäss § 159 StG und Art. 180 DBG kann jeder Ehegatte nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Die solidarische Haftung des anderen Ehepartners für die Busse bleibt also ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Bestrafung aufgrund Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung gemäss § 153 StG und Art. 177 DBG (vgl. dazu [153 Nr. 1](#))

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ehepaar und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- KM Nr. 443 vom 23. September 2009, Solidarhaftung und Haftungsteilung bei Ehegatten